

Der zwischen Badische Anilin- & Soda-Fabrik Aktiengesellschaft und Chemische Düngstofffabrik Rendsburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossene Organvertrag vom 22./30.12.1972 wird geändert und erhält mit Wirkung ab Eintragung in das Handelsregister der Chemische Düngstofffabrik Rendsburg GmbH folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, 6700 Ludwigshafen
(im folgenden "BASF" genannt)

und

Chemische Düngstofffabrik Rendsburg GmbH, Rendsburg
(im folgenden "CDR" genannt).

BASF ist an CDR unmittelbar zu 100% beteiligt. CDR ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

CDR unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der CDR hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

CDR führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, aber in eigenem Namen.

§ 3

1. CDR verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn -vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziffer 2. dieses § 3- an BASF abzuführen. BASF verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.

2. CDR kann mit Zustimmung von BASF in ihrer Handelsbilanz Rücklagen bilden, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der CDR. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Absatz 3 HGB genannten Gewinnrücklagen.

§ 4

Der Vertrag gilt ab Gründung der CDR. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf von fünf vollen Geschäftsjahren seit seiner Eintragung in das Handelsregister. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Ludwigshafen, den 06.04.89

BASF Aktiengesellschaft



Albers



Detzer

Rendsburg, den 13. 3. 89

Chemische Düngerfabrik
Rendsburg GmbH

